

Az.: 2 S 518/98



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

wegen

Anfechtung eines Grundsteuerbescheides

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerichts Reich, den Richter am Obergericht Dr. Grünberg und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard ohne mündliche Verhandlung

am 11. Januar 1999

### für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.6.1997 - 6 K 744/96 - wird insoweit geändert, als durch den Bescheid vom 26.1.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996 noch 360,- DM Grundsteuern erhoben werden.

Die Klage wird insoweit abgewiesen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.6.1997 - 6 K 744/96 - für unwirksam erklärt.

Die Klägerin trägt die Verfahrenskosten beider Rechtszüge.

Die Revision wird nicht zugelassen, soweit das Urteil geändert und die Klage abgewiesen wurde.

### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Inanspruchnahme aus einem Grundsteuerbescheid der Beklagten für das Jahr 1996. Sie ist Mitglied einer Erbengemeinschaft, die Eigentümerin des Grundstücks ist. Das Finanzamt setzte für das Grundstück den Grundsteuermessbetrag zum 1.1.1991 mit Bescheid vom 20.6.1994 auf 352,- DM fest. Darüber hinaus bestimmte es, dass der Klägerin 1/12 Anteil zuzurechnen sei; die übrigen namentlich bezeichneten Miterben hätten Anteile von 1/12, 1/6 und 2/6. Auf dieser Grundlage erließ die Beklagte am 26.1.1996 für 1996 einen Grundsteuerbescheid gegenüber der Klägerin, ohne die übrigen Miterben zu erwähnen. Sie setzte die Grundsteuern auf 1.408,- DM fest, wobei sie einen Hebesatz von 400 % zu Grunde legte. Formulärmäßig belehrte sie die Klägerin dahingehend, daß eine Gesamtschuldnerschaft vorläge, wenn der Steuergegenstand mehreren Personen zuzurechnen sei. Gegenüber dem Stadtsteueramt sei der ausgewählte Gesamtschuldner zwar verpflichtet, die gesamte Leistung zu erbringen, im Innenverhältnis der Beteiligten seien die übrigen Gesamtschuldner jedoch gegebenenfalls ausgleichspflichtig.

Am 14.2.1996 erhob die Klägerin Widerspruch. Sie trug vor, es sei unzulässig, nur einen einzelnen Miterben in Anspruch zu nehmen. Außerdem sei es ermessensfehlerhaft, sie auszuwählen, da ihr Anteil geringer als der anderer Eigentümer sei, etwa der Beklagten selbst.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.4.1996, zugestellt am 2.5.1996, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie vertrat die Auffassung, es stünde ihr frei, welchen von mehreren Beteiligten sie als Gesamtschuldner für die Grundsteuer in Anspruch nehme. Sie habe nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, denn es sei gerade der Sinn der in § 10 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung, die Erhebung der Steuerschuld rasch und sicher verwirklichen zu können.

In der am 1.6.1996 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erhobenen Klage ergänzte und vertiefte die Klägerin ihr Vorbringen. Sie führte aus, der Grundsteuerbescheid sei auch deshalb zu beanstanden, weil die übrigen Miterben nicht im Einzelnen namentlich genannt worden seien. Soweit es den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes angehe, gebe dieser teilweise die Eigentumsverhältnisse falsch wieder. Sie beantragte, den Grundsteuerbescheid der Beklagten vom 26.1.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996 aufzuheben. Ihren Klageabweisungsantrag begründete die Beklagte damit, daß der Bescheid inhaltlich hinreichend bestimmt sei. Auch habe sie die Klägerin nicht willkürlich herangezogen. Sie - die Beklagte - habe an dem Grundstück keinen Anteil, wie das Grundbuch belege.

Mit Urteil vom 2.6.1997, der Beklagten zugestellt am 9.7.1997, hob das Verwaltungsgericht Leipzig den streitgegenständlichen Bescheid auf. Er sei inhaltlich unbestimmt. Nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) hätten sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft benannt werden müssen, wie es die gesamtschuldnerische Haftung nach § 10 Abs. 3 GrStG erfordere. Darüber hinaus habe die Beklagte berücksichtigen müssen, dass unklar sei, ob sich der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes vom 20.6.1994 an eine Erben- oder eine Miteigentumsgemeinschaft richte.

Auf den am 5.8.1997 eingelegten Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluß vom 10.8.1998 - 2 S 490/97 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen ernstlicher Zweifel zugelassen. Nachdem das Finanzamt auf Antrag des Klägers mit Bescheid vom 3.4.1998 den Grundsteuermessbetrag für 1996 auf 90,- DM herabgesetzt hatte, hat die Beklagte die Grundsteuer durch Bescheid vom 10.4.1998 auf 360,- DM festgesetzt. Daraufhin haben die Klägerin mit Schriftsatz vom 27.11.1998 und 10.12.1998 und

die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.12.1998 den Rechtsstreit für erledigt erklärt, soweit durch den Bescheid vom 26.1.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996 mehr als 360,- DM Grundsteuern erhoben wurden.

Die Beklagte vertieft ihr bisheriges Vorbringen und beantragt nunmehr sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.6.1997 - 6 K 744/96 - insoweit zu ändern, als durch den Bescheid vom 26.1.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996 noch 360,- DM Grundsteuern erhoben werden.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Dem Senat haben die einschlägige Behördenakte und die Akte des Verwaltungsgerichts Leipzig vorgelegen. Auf diese und die Gerichtsakte im Berufungsverfahren wird verwiesen.

### Entscheidungsgründe

1. Im Einverständnis beider Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

2. Die Berufung ist begründet, soweit die Beteiligten in Höhe von 360,- DM den Rechtsstreit fortführen. Die durch den Beschluss des Senats vom 10.8.1998 wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.6.1997 - 6 K 744/96 - zugelassene Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 26.1.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Formelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen nicht. Die Beklagte war sachlich zu seinem Erlass zuständig (§ 7 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG und § 184 Abs. 3 AO)

und hat ihn zumindest im Widerspruchsbescheid insoweit hinreichend begründet, als es zu seinem Verständnis erforderlich war (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i.V.m. § 121 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 2 AO). Sie führte aus, es stünde ihr frei, welchen Gesamtschuldner sie auswähle, sie sich von dem Gesichtspunkt der raschen und sicheren Erhebung der Steuerschuld habe leiten lassen und es der Erwähnung der übrigen Miterben/Miteigentümer des Grundstücks nicht bedurft habe. Damit war ersichtlich, von welchen Überlegungen sie ausgegangen ist. Unerheblich ist, dass weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid nähere Erwägungen darüber getroffen sind, aus welchen Gründen gerade die Klägerin als Gesamtschuldnerin herangezogen wurde. Einer Begründung bedarf es nämlich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i.V.m. § 121 Abs. 2 Nr. 4 AO nicht, wenn sich der Ausschluss oder die Begrenzung der Begründungspflicht aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt. Das ist für die in § 10 Abs. 3 GrStG angeordnete gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Grundstückseigentümer anzunehmen. Die Regelung bezweckt die Verwaltungsvereinfachung und -effizienz des Gesetzesvollzugs, nicht den Schuldnerschutz. Die zuständige Stelle soll den ihr geeignet erscheinenden Gesamtschuldner kurzerhand in Anspruch nehmen können (BVerwG, Urt.v. 22.1.1993, NJW 1993, 1667 [1669]).

b) Materiell-rechtlich ist der Steuerbescheid ebenfalls rechtmäßig.

aa) Er ist inhaltlich hinreichend bestimmt, weil er die festgesetzte Grundsteuer nach Art und den Betrag bezeichnet und angibt, wer die Steuer schuldet (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4, § 157 Abs. 1 Satz 2 AO). Wird einer von mehreren Gesamtschuldnern in Anspruch genommen, brauchen die anderen Gesamtschuldner im Bescheid nicht genannt zu werden (vgl. BVerwG, Urt.v. 22.1.1993 aaO, Tipke in: Tipke/Kruse, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, § 45 RdNr. 9). Es genügt daher, die Klägerin im Bescheid aufzuführen.

Das folgt nicht nur aus dem Wortlaut des § 157 Abs. 1 Satz 2 AO, sondern auch aus dessen Sinn und Zweck. Die § 119 Abs. 1 AO konkretisierende Regelung des § 157 Abs. 1 Satz 2 AO verlangt, den Steuerschuldner zu identifizieren, damit eindeutig ist, welchen Anspruch die Behörde gegen welche Person aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i.V.m. § 218 Abs. 1 AO) verwirklichen kann (vgl. BFH, Urt.v. 28.6.1984 - IV R 204-205/82 -, OVG NW, Urt.v. 9.4.1990, KStZ 1991, S. 57). Zugleich soll der Bescheid als

Vollstreckungstitel dienen können. Dazu brauchen Personen, die die Behörde nicht aus dem Steuerbescheid in Anspruch nimmt, gerade nicht angegeben zu werden.

Auch sonstige abgabenrechtlichen Vorschriften verlangen die Nennung der übrigen Gesamtschuldner nicht (vgl. BVerwG, Urt.v. 22.1.1993 aaO, S. 1668 f., BFH, Urt.v. 11.5.1980 - II R 25/78). Insbesondere folgt kein anderes Ergebnis aus § 155 Abs. 3 AO, denn die Vorschrift erfüllt nur den technischen Zweck, aus Gründen der Zweckmäßigkeit inhaltsgleiche Bescheide erlassen zu können (Trzaskalik in Hübschmann, Hepp, Spitaler, AO und FGO, § 155 AO RdNr. 50). Würden die übrigen Gesamtschuldner im Bescheid bezeichnet werden, würde das allenfalls dem Steuerschuldner erleichtern, Ausgleichsansprüche gegenüber den übrigen Gesamtschuldner geltend machen zu können. Dieses Interesse ist aber abgabenrechtlich in der Regel bedeutungslos (BVerwG, Urt.v. 22.1.1993 aaO [1668], BFH, Urt.v. 11.5.1980 aaO, a.A. Trzaskalik aaO, § 155 RdNr. 57), da der Steuerbescheid dem öffentlichen Interesse der Durchsetzung der Steuerschuld dient, nicht aber dem Interesse der Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen gegenüber privaten Dritten. Das Schuldverhältnis der Gesamtschuldner untereinander steht selbständig neben dem Abgabenschuldverhältnis zwischen dem Abgabengläubiger und dem herangezogenen Steuerschuldner. Es hat privatrechtlichen Charakter. Außerdem knüpft die zivilrechtliche Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner (§ 426 BGB) lediglich an das Bestehen der Gesamtschuld und der Leistung eines oder mehrerer Gesamtschuldner an, ohne dass es dafür der vorherigen Geltendmachung des Anspruchs gegenüber allen Gesamtschuldnern bedarf (vgl. § 421 Satz 1 BGB).

bb) Auch sonst bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 26.1.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996.

Infolge des Grundsteuermessbescheides vom 20.6.1994 hatte das Finanzamt für die Beklagte bindend entschieden, dass u. a. die Klägerin Schuldnerin der Grundsteuer (vgl. § 10 Abs. 1 GrStG) hinsichtlich des Grundstücks ist. Durch die Festsetzung der Steuermessbeträge wurde auch für die Beklagte als Gemeinde bindend über die persönliche und sachliche Steuerschuld entschieden (§ 184 Abs. 1 AO). Feststellungsbescheide sind für alle Steuerbescheide (Folgebescheide) bindend, soweit die in den Feststellungsbescheiden für diese Folgebescheide getroffenen Feststellungen von Bedeutung sind (§ 182 Abs. 1 AO). Demgemäß oblag es der Beklagten nur noch zu bestimmen, ob von

den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern zu erheben sind (§ 1 Abs. 1 GrStG), mit welchem Hebesatz (§ 25 Abs. 1 GrStG) und welchen von mehreren Gesamtschuldnern sie in Anspruch nimmt (vgl. § 10 Abs. 3 GG).

Die Beklagte hat ermessensfehlerfrei die Klägerin als Gesamtschuldnerin zur Begleichung der Grundsteuer herangezogen. Ist der Grundsteuergegenstand mehreren Personen zuzurechnen, sei es als Miteigentümer nach Bruchteilen (§§ 1008 ff. BGB), sei es als Gesamthandsgemeinschaft, so sind sie Gesamtschuldner (§ 10 Abs. 3 GrStG; vgl. auch Halaczinsky, Grundsteuergesetz mit grundsteuerlichen Vorschriften des 2. Wohnungsbaugesetzes, § 10 RdNr. 10), so sind sie Gesamtschuldner (§ 10 Abs. 3 GrStG). Die Regelung folgt der im Steuerrecht maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AO); der Steuergläubiger kann wählen, von welchem Gesamtschuldner er die Leistung fordern will (BVerwG, Urt.v. 29.9.1982, NVwZ 1993, 222 [223]). Das folgt aus dem Rechtsgedanken des § 421 BGB, wobei an die Stelle der Worte „nach seinem Belieben“ sinngemäß die Worte „nach seinem Ermessen“ treten (vgl. BVerwG, Urt.v. 29.9.1982 aaO, BFH, Urt.v. 12.5.1996 - II R 187/72 -). Dieses der zuständigen Stelle eingeräumte Ermessen ist sehr weit (BVerwG, Urt.v. 22.1.1993 aaO [1669]). Die am Maßstab der Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu orientierte Entscheidung findet ihre Grenze lediglich im Willkürverbot und der offenbaren Unbilligkeit; Erwägungen in diese Richtung sind nur veranlaßt, wenn Billigkeitsgründe geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Die in § 10 Abs. 3 GrStG angeordnete gesamtschuldnerische Haftung soll den Gesetzesvollzug erleichtern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verringern. Nur so läßt sich das „Massengeschäft“ der Erhebung der Grundsteuer ordnungsgemäß und zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck ertragreich bewältigen. Da die Behörde die Abgabeforderung rasch und sicher realisieren können soll, darf sie nach ihrer Wahl einen Gesamtschuldner in voller Höhe heranziehen und es ihm überlassen, bei den übrigen Gesamtschuldnern einen Ausgleich zu suchen.

Nach diesen Grundsätzen begegnet es keinen Bedenken, dass die Beklagte den Grundsteuerbescheid gegenüber der Klägerin erlassen hat. Ihr Anteil am Grundstück war zwar teilweise geringer als der anderer Mitglieder der Erbengemeinschaft. Dieser geringfügige Unterschied führt jedoch nicht zur Unbilligkeit der Inanspruchnahme. Die Beklagte brauchte auch gegenüber der Klägerin nicht von der

Erhebung der Grundsteuer abzusehen oder ihr gegenüber einen niedrigeren Betrag deshalb anzusetzen, weil ihr - der Beklagten - nach dem Grundsteuermessbescheid vom 20.6.1994 2/6 Anteile zugerechnet wurden. Zwar war dieser auch gegenüber der Beklagten bindend; insoweit handelte es sich jedoch nur um eine Buchposition, da wirklicher Eigentümer die Bundesrepublik Deutschland ist. Das durfte bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.

3. Im Übrigen war das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.6.1997 - 6 K 744/96 - für unwirksam zu erklären. Durch die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien, des Klägers in den Schriftsätzen vom 27.11.1998 und vom 10.12.1998, der Beklagten im Schriftsatz vom 10.12.1998, endete der Rechtsstreit unmittelbar, soweit die Beklagte durch den Grundsteuerbescheid vom 26.1.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.1996 Grundsteuern mehr als 360,- DM festgesetzt hatte.

Das Urteil ist unwirksam, weil der Rechtsstreit insoweit als nicht anhängig geworden anzusehen ist (§ 173 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog).

4. Die Kostenentscheidung beruht, soweit das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig aufgehoben und die Klage abgewiesen wurde, auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, waren der Klägerin nach billigem Ermessen im Sinne des § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ebenfalls die Kosten aufzuerlegen. Sie wäre im Rechtsstreit aus den o.g. Gründen unterlegen gewesen, hätte die Beklagte den streitgegenständlichen Grundsteuerbescheid nicht am 10.4.1998 aufgehoben, nachdem das Finanzamt den Grundsteuermessbescheid am 3.4.1998 geändert hat.

Maßgeblich für die Kostenentscheidung ist nämlich, wer bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses die Kosten zu tragen gehabt hätte (Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 161 RdNr. 16-18, Schmidt in Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 161 RdNr. 16), denn die kostenlastrechtlichen Regelungen beruhen auf dem Erfolgsprinzip (vgl. § 154 Abs. 1, § 154



Abs. 2, § 155 Abs. 1 VwGO). Die Änderungen, die das erledigende Ereignis ausgelöst haben, hier der Bescheid des Finanzamtes vom 3.4.1998 und der Bescheid der Beklagten vom 10.4.1998 bleiben vorliegend außer Betracht. Nach § 161 Abs. 2 VwGO ist der „bisherige Sach- und Streitstand“ zu berücksichtigen. Auch wäre es inkonsequent, zum einen die Möglichkeit einzuräumen, dem Prozeßrisiko bei einer Rechtsänderung durch Abgabe einer Erledigungserklärung entgehen zu können, andererseits aber die neue Rechtslage zugrunde zu legen (VGH BW, Beschl.v. 8.12.1994, NVWZ-RR 1995, S. 302; a.A. OVG-NW, Beschl.v. 22.9.1972, NJW 1973, 386). Schließlich bliebe unberücksichtigt, dass ein Grundsteuermessbescheid für eine Gemeinde Bindungswirkung entfaltet, dessen Änderung für sie also ein von außen herangetragenere Ereignis darstellt und ein Grundsteuerschuldner gegen den Realsteuerbescheid nur einwenden kann, aus dem Meßbescheid seien nicht die richtigen Konsequenzen gezogen worden. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, dass das Bundesverwaltungsgericht einer Behörde die Kosten auferlegt, wenn im Laufe eines Rechtsstreits die Norm für verfassungswidrig erklärt wird, auf die sich die Behörde gestützt hat (BVerwG, Beschl.v. 17.5.1966, DÖV 1966, 654 f.). In einem solchen Fall handelt es sich anders als hier nicht um eine Änderung der Rechtslage, sondern es wird lediglich durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachträglich klargestellt, daß von Beginn an keine Rechtsgrundlage bestand, eine entsprechende Klage also von Anfang an begründet war.

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit das Verfahren eingestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig für unwirksam erklärt wurde, ist das Urteil unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Soweit das Urteil geändert und die Klage abgewiesen wurde, kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Reich

Grünberg

Leonard

### Beschluss

Der Streitwert wird für den Zeitraum bis zur Abgabe der Erledigungserklärungen gem. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 GKG auf 1.408,- DM festgesetzt, für den Zeitraum danach auf 360,- DM.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO u. § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Reich

Grünberg

Leonard